

ALBERTINA

Kinder- und Jugendschutzkonzept gegen Gewalt

Version 01 vom 27. September 2024
Aktualisierung im Juli 2025

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Einleitung	4
2. Grundlagen	4
2.1. Unsere Werte.....	4
2.2. Rechtlicher Rahmen.....	4
2.3. Geltungsbereich.....	5
2.4. Gewaltformen und Definition.....	5
3. Präventive Schutzmaßnahmen	5
3.1. Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	5
3.1.1. Aufnahme von neuen Mitarbeiter*innen	6
3.1.2. Strafregisterbescheinigungen.....	6
3.1.3. Verhaltenskodex	7
3.1.4. Schulungen.....	8
3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation.....	8
3.2.1. Partizipation	8
3.2.2. Beschwerdemanagement	8
3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich.....	9
3.4. Der/Die Kinderschutzbeauftragte.....	9
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen.....	10
4.1. Allgemeine Prinzipien.....	10
4.2. Interventionspläne anhand von Beispielen	10
4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten.....	12
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	12
6. Anhang.....	13
6.1. Kontaktdaten Fachstellen	13
6.2. Einstufungsraster Grenzverletzungen.....	14

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Besucherinnen und Besucher,

als ALBERTINA tragen wir eine besondere Verantwortung – nicht nur für die Bewahrung und Präsentation unserer kulturellen Schätze, sondern auch für den Schutz und das Wohlergehen aller, die unsere Türen betreten. Besonders am Herzen liegt uns der Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in unserem Haus nicht nur lernen und entdecken, sondern auch unvergessliche Erlebnisse sammeln sollen.

Mit diesem Kinderschutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen: Wir nehmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen ernst. Es ist unser Ziel, an all unseren Standorten eine sichere und vertrauensvolle Umgebung zu schaffen, in der sich Kinder und Jugendliche frei entfalten können. Dieses Konzept dient als Leitfaden für alle Mitarbeitenden und soll dazu beitragen, potenzielle Risiken zu erkennen und zu minimieren. Gleichzeitig möchten wir ein Bewusstsein für die Bedeutung des Kinderschutzes schaffen – sowohl innerhalb unseres Teams als auch in der Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen.

Wir sind uns bewusst, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Daher laden wir alle Besucherinnen und Besucher ein, Teil dieses Prozesses zu werden. Ihre Rückmeldungen sind uns wichtig, denn nur gemeinsam können wir ein Umfeld schaffen, in dem Kinder und Jugendliche sich sicher fühlen und ihre Neugierde ohne Bedenken ausleben können.

Wir danken Ihnen allen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieses wichtigen Themas. Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass unsere ALBERTINA ein Ort des Lernens, des Staunens und vor allem der Sicherheit für unsere jüngsten Gäste bleibt.

Herzlichst,

Dr. Ralph Gleis & Mag.^a Renate Landstetter
Geschäftsführung ALBERTINA

Aktualisierte Version, Juli 2025

1. Einleitung

Die ALBERTINA setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Mitarbeiter*innen der Kunstvermittlung, des Teams Museumsaufsicht, vom Shop und Ticketing, von Marketing, Presse und Social Media, sowie von Kurator*innen aus allen Sammlungsbereichen auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 27.09.2024 von der Geschäftsführung der ALBERTINA beschlossen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde auf Basis einer Vorlage von ECPAT Österreich (www.ecpat.at) erarbeitet¹.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Die ALBERTINA als Bundesmuseum ist ein Ort, der alle willkommen heißt und respektvoll und wertschätzend mit allen umgehen möchte. Wir möchten Kindern und Jugendlichen an allen unseren Standorten ein sicheres Umfeld bieten und sicherstellen, dass die Ausstellungen und Vermittlungsprogramme frei von Diskriminierung und Gewalt erlebt werden können.

Als Arbeitgeber*in ist es uns ein Anliegen, die persönlichen Grenzen und Grundrechte unserer Mitarbeitenden zu wahren und zu schützen.

Frei von Diskriminierung und Gewalt bedeutet für uns:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- Betroffene von Gewalt über Hilfe und Unterstützung informieren.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten⁵.

¹ Wenn Formulierungen aus diesem Schutzkonzept übernommen werden, ist auf das Schutzkonzept von der ALBERTINA sowie auf die Vorlage von ECPAT Österreich zu verweisen.

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl. 1 Nr 4/2011
- ABGB § 137 Gewaltverbot; ABGB § 138 Kindeswohl

In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten⁶.

2.3. Geltungsbereich

Das ALBERTINA-Kinderschutzkonzept greift an allen Standorten der ALBERTINA.

Unter schutzbedürftigen Kindern verstehen wir alle Personen unter 19 Jahren, die sich in der ALBERTINA aufhalten.

Wird im Rahmen eines Vermittlungsangebotes das Gebäude verlassen, greift das ALBERTINA-Kinderschutzkonzept auch dort, wo die Veranstaltung stattfindet.

Darüber hinaus greift der ALBERTINA-Kinderschutz in allen digitalen Räumen (siehe Punkt: 3.3).

Der Aufenthalt von Kindern in der ALBERTINA erfolgt gemäß der Hausordnung

- begleitet
- unbegleitet (bei Jugendlichen ab 14 Jahren)

Das Kinderschutzkonzept wird von allen Mitarbeiter*innen der ALBERTINA, unabhängig vom Vertragsverhältnis getragen.

2.4. Gewaltformen und Definition

Der ALBERTINA-Kinderschutz tritt diesen Formen von Gewalt an Kindern entgegen:

- Physische Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, sowie das Unterlassen von Hilfestellungen setzt der ALBERTINA Kinderschutz mit aktiver Ausübung von Gewalt gleich.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Das Kinderschutzkonzept wird allen Mitarbeiter*innen, unabhängig vom Vertragsverhältnis, sowie den Ehrenamtlichen zur Kenntnis gebracht. Für Information zu Abläufen und Prozessen ist der/die Kinderschutzbeauftragte verantwortlich.

Die Personalabteilung ist zuständig für die Einholung und Aufbewahrung der schriftlichen Einverständniserklärung zum Verhaltenskodex sowie für das Einholen der Strafregisterbescheinigungen.

-
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz BGBl. 1 Nr. 69/2013
 - Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Arztegesetz
 - StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10 Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen – insbesondere relevant §§ 206, 207, 207a, 207b, 208, 208a, 212, 214, 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot

⁶ Gemäß § 137 Abs. 2 ABGB

3.1.1. Aufnahme von neuen Mitarbeiter*innen

Die Zustimmung zum Kinderschutzkonzept ist Bedingung für eine Anstellung oder ehrenamtliche Tätigkeit. In den Eintrittsunterlagen („Willkommensmappe“) liegt der Verhaltenskodex bei, sowie ein Verweis auf das gesamte Kinderschutzkonzept. Die Mitarbeiter*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle Inhalte gelesen und verstanden haben und damit einverstanden sind.

3.1.2. Strafregisterbescheinigungen

Alle Mitarbeitenden legen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung vor, die nicht älter als sechs Monate ist.

Mitarbeiter*innen, die direkt mit unter 19 Jährigen arbeiten, erbringen bei der Einstellung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“, die nicht älter als sechs Monate ist. Die Kosten übernimmt die ALBERTINA und stellt eine Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz 1968 aus. Eine Einstellung erfolgt nur, wenn die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ **ohne Eintrag** ist. Diejenigen, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, reichen diese innerhalb von 2 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes nach.

Alle 5 Jahre wird die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge neu erbracht.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen erbringen eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“, die nicht älter als sechs Monate ist, sofern sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie übernehmen die Kosten selbst.

3.1.3. Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter*in der ALBERTINA verpflichte ich mich, den Verhaltenskodex einzuhalten:

Ich bin mitverantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Hauses gemäß der Museumsordnung (BGBl. II Nr. 319/2002). Der Auftrag des Gesetzgebers umfasst auch die Arbeit mit oder über Kunstwerke, die als anstößig oder verstörend wahrgenommen oder Trauma-Folgen auslösen können. Ich bin mir meiner Verantwortung bei der analogen wie digitalen Arbeit mit diesen Kunstwerken bewusst. Meine Überlegungen darüber kann ich mit der Abteilungsleitung oder mit dem/r Kinderschutzbeauftragten besprechen.

Ich pflege einen wertschätzenden Umgang mit allen Besucher*innen und Kolleg*innen. Meine Sprache ist respektvoll. Ich trete gegen sexualisierte, diskriminierende, rassistische oder anders abwertende Sprache auf. Ich schaue hin, wenn Grenzüberschreitungen passieren. Grenzüberschreitungen oder Gefährdungen gegenüber Kindern und Jugendlichen melde ich umgehend der Abteilungsleitung und/oder direkt an den/die Kinderschutzbeauftragten.

Ich verstehe, dass Körperkontakt sensibel ist. Im Museumsalltag können zufällige physische Berührungen passieren. Ich unterlasse in der ALBERTINA alle Handlungen und Berührungen mit sexuellem Charakter.

Mir ist bewusst, dass laut ALBERTINA-Hausordnung das Fotografieren fremder Kinder nicht gestattet ist. Bemerke ich das Fotografieren von Kindern durch Dritte, mache ich umgehend die Aufsicht aufmerksam.

Wenn ich Kinder zur Toilette oder Garderobe begleite, wahre ich das Recht auf Intimsphäre.

Ich befolge nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“, d.h. ich trage Sorge, dass ein/e weitere/r Erwachsene/r anwesend oder in Reichweite ist, wenn mit einem Kind oder Jugendlichen im Einzelsetting agiert wird. In diesem Fall arbeite ich in einem offenen Raum, der jederzeit für Dritte zugänglich ist.

Ich nütze meine Machtposition gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht aus. Ich drohe nicht, ich mache keine Angst. Ich erpresse keine Handlungen. Ich bringe Schutzbefohlene in kein Abhängigkeitsverhältnis. Mein Verhalten ist professionell und der beruflichen Funktion verpflichtet. Aus Kinderkontakten entstehen keine privaten Freundschaften. Die Compliance Richtlinie betrifft auch den Umgang mit Kindern.

Als Kunstvermittler*in kenne ich die AGBs der Vermittlungsformate und die darin formulierten Handlungsmöglichkeiten für Kinder, Erziehungsberechtigte und Kunstvermittler*innen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Kinder- und Jugendschutzkonzept der ALBERTINA anzuerkennen und mich daran zu halten.

Name/Abteilung/Datum/Unterschrift:

3.1.4. Schulungen

Die ALBERTINA anerkennt den hohen Stellenwert qualifizierter Mitarbeiter*innen, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen.

Das folgende Schulungskonzept ist verpflichtend zu absolvieren:

- Neueintritte in der Kunstvermittlung: Präsenzschiilung durch den/die Kinderschutzbeauftragten
- Bestehendes Team der Kunstvermittlung: Präsenzschiilung durch Fachstellen (Kontaktaten in Anhang 6.1): Schulungen erfolgen alle fünf Jahre, anlassbezogen häufiger.

Informationen und Input des*r Kinderschutzbeauftragten erfolgen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden internen Jour Fixe.

Der/die Kinderschutzbeauftragte steht allen Mitarbeiter*innen der ALBERTINA bei Bedarf nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1. Partizipation

Die ALBERTINA erkennt an, dass Vertrauen die wichtigste Voraussetzung ist, damit Gewaltvorfälle an Kindern und Jugendlichen zur Sprache gebracht werden. Alle Abteilungsleitungen verpflichten sich, ein Klima des Vertrauens gegenüber den Mitarbeitenden in der Abteilung zu schaffen und bei Bedarf jederzeit ein offenes Ohr für Meldungen zu haben.

Als Bundesmuseum kennen wir Besucher*innen nur in Ausnahmefällen persönlich. Der Kontakt mit Besucher*innen ist zeitlich limitiert.

Eine Besonderheit stellen Programme der Kunstvermittlung dar, die eine Terminserie beinhalten. In diesen Formaten sind die Kinder namentlich bekannt. Es gibt allgemeine Geschäftsbedingungen. Mit der Teilnahme stimmen Erziehungsberechtigte den AGBs zu und sind damit auch über das Kinderschutzkonzept informiert.

Alle Besucher*innen können sich an alle Mitarbeiter*innen der ALBERTINA wenden. Kinder erkennen die Stellen, an denen kinderfreundlich Hilfe geleistet wird, an einem Sticker.

3.2.2. Beschwerdemanagement

Rückmeldungen von Beobachtungen können in jeder Form eingebracht werden:

Per E-Mail: kinderschutz@albertina.at

Per Telefon: 0043 1 53483 543

Per Post: ALBERTINA, z.H. Kinderschutzbeauftragte, Albertinaplatz 1, 1010 Wien

Aktuelle Kontaktdaten befinden sich unter: [Kinderschutz « ALBERTINA Museum Wien](#)

Darüber hinaus verfügt die ALBERTINA an allen Standorten über Feedback-Bögen, welche schriftliche Eingaben systematisieren. Jede Form von Verschriftlichung unterliegt der DSGVO.

Der/Die Kinderschutzbeauftragte protokolliert die Meldungen zeitnah, wobei folgende Kategorien erfasst werden:

- Datum
- Ort
- Beobachtende

- Beschreibung der Beobachtung
- Schritte und Handlungen, die die Beobachtung ausgelöst hat.

Sind weitere Schritte im Sinne von Meldungen an außerbetriebliche Dritte erforderlich, wird zusätzlich ein Fall-Akt angelegt, der nun alle weiteren Schritte sowie den Abschluss des Fall-Managements dokumentiert.

Als außerbetriebliche Fachstelle für Beobachtungen und Eingaben zum Kinderschutz kommuniziert die ALBERTINA „Kinderschutzzentrum Wien“ bzw. den Verein „die möwe“. Weiters werden die „Kinder- und Jugendanwaltschaft“ und „Rat auf Draht“ genannt (siehe Kontaktdaten im Anhang).

3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern und Jugendlichen in Marketingfotos/-filmen und in Texten, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Es gilt der Grundsatz des „Rechtes am eigenen Bild“. Die Anfertigung und Veröffentlichung von Fotos von Kindern basieren immer auf einer unterzeichneten Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Kinderzeichnungen werden nur mit Zustimmung der Urheber*innen veröffentlicht. Diese Regelungen gelten für Veröffentlichungen auf allen Kanälen und in allen digitalen Räumen, die von der ALBERTINA editiert oder beauftragt werden.

3.4. Der/Die Kinderschutzbeauftragte

Die Geschäftsführung der ALBERTINA nominiert und unterstützt den/die Kinderschutzbeauftragten (kurz: KSB) aus der Abteilung der Kunstvermittlung und eine Stellvertretung.

Der/Die KSB

- sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen (siehe Punkt 3).
- hält das Thema Kinderschutz in der Organisation wach.
- steht Mitarbeiter*innen nach Terminvereinbarung zu Verfügung.
- steht Besucher*innen und Kindern nach Terminvereinbarung zur Verfügung.
- beauftragt Schulungen zur Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz.
- erhält auf Wunsch eine Weiterbildung für die Pflege und Wahrnehmung der Funktion.
- bringt die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voran.
- ist zuständig für Kommunikation und Abstimmung mit außerbetrieblichen Fachstellen, die auf Kinderschutz spezialisiert sind („die möwe“, „Kinderschutzzentrum Wien“).

Der/Die KSB ist bei Meldungen verantwortlich:

- für die Bearbeitung und Behandlung,
- für die Initiative von Maßnahmen,
- für Kommunikation und Abstimmung mit außerbetrieblichen Dritten, die für Kinderschutz spezialisiert sind,
- sich um Mitarbeiter*innen zu kümmern, die eine Meldung gemacht haben.

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeine Prinzipien

Im Rahmen der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes haben die Abteilungen für Kunstvermittlung, Museumssicherheit, Shop/Ticketing, Marketing, Presse, Sammlung Online und Kurator*innen eine Risiko-Analyse erstellt. Die Interventionspläne wurden auf den darin erarbeiteten Szenarien aufgebaut.

4.2. Interventionspläne anhand von Beispielen

Vorgehensweise bei beobachteter Grenzverletzung

Beispiel: Ein*e Mitarbeiter*in der ALBERTINA beobachtet Kinder/Jugendliche, die durch Dritte beleidigend angesprochen, geschubst, weggedrängt oder (heimlich) fotografiert werden.

Vorgehensweise:

Der/die Mitarbeiter*in spricht den/die Verursacher*in sofort an. Es folgt die Bitte, dieses Verhalten einzustellen. Zeigen sich Verursacher*innen einsichtig, ist die Intervention beendet. Zeigen sich Verursacher*innen nicht einsichtig und führen das beanstandete Verhalten fort, wird umgehend die Teamleitung Museumssicherheit informiert.

Die Teamleitung verweist im Gespräch mit den Betroffenen auf das Kinderschutzkonzept, bietet den Kontakt zum/r KSB an und verweist Verursacher*innen des Hauses (entsprechend der Hausordnung).

Bei Bedarf erfolgt eine Besprechung im jeweiligen Team bzw. innerhalb der Oberaufsicht über den Vorfall und die durchgeführten Maßnahmen. Die Dokumentation dieses Eingriffes liegt im Sicherheitsmanagement. Erfolgt der Kontakt zum KSB, so wird die Dokumentation und Nachverfolgung vom KSB übernommen.

Vorgehensweise bei beobachteter Gewaltausübung

Beispiel: Ein*e Mitarbeiter*in der ALBERTINA beobachtet Eltern, die ihr Kind ohrfeigen.

Vorgehensweise:

Der/die Mitarbeiter*in stoppt den Vorgang und spricht den/die Verursacher*in an: „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in Österreich verboten. Dazu gehören Ohrfeigen.“

Es handelt sich um eine Straftat.

Es wird umgehend die Teamleitung Museumssicherheit zum Fall hinzugezogen. Die Teamleitung weist auf die Rechtslage hin und entscheidet das weitere Vorgehen. Die Dokumentation dieses Eingriffes liegt im Sicherheitsmanagement. Der/Die KSB nimmt Kontakt mit dem/der Mitarbeiter*in auf und bietet Möglichkeit zum Gespräch an.

Vorgehensweise bei vermuteter Gewalt oder Grenzverletzung

Beispiel: Kunstvermittler*innen vermuten, dass ein unbegleitetes Kind Gewalt ausgesetzt ist. Diese Beobachtung wird im Atelier gemacht. In diesem Bereich ist keine Aufsicht anwesend.

Vorgehensweise:

Der/Die Kunstvermittler*in meldet die Vermutung bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Der/Die

KSB nimmt Kontakt zu einer externen Kinderschutzorganisation auf. Das weitere Vorgehen wird mit den Institutionen abgesprochen. Gegebenenfalls informiert der/die KSB die Kinder- und Jugendhilfe. Alle Termine mit externen Institutionen und mit den beobachtenden Kunstvermittler*innen organisiert der/die KSB.

Der/Die KSB dokumentiert den Fall und bietet die Möglichkeit einer Nachbesprechung an.

Vorgehensweise bei vermuteter oder beobachteter Selbstverletzung

Beispiel: In einer Schulklassenführung sieht ein*e Kunstvermittler*in Spuren von Selbstverletzungen an einem Kind.

Vorgehensweise:

Der/Die Kunstvermittler*in meldet die Vermutung bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Der/Die KSB nimmt Kontakt mit der begleiteten Lehrperson auf. Das weitere Vorgehen liegt im Verantwortungsbereich der Schule.

Der/Die KSB dokumentiert den Fall und bietet die Möglichkeit einer Nachbesprechung an.

Vorgehensweise bei Gewalt oder Grenzverletzung durch Mitarbeiter*innen der ALBERTINA

Beispiel 1: Ein Kind beschwert sich bei den Eltern über einen unangemessene Tonfall eine*r Mitarbeiter*in. Die Eltern wenden sich an die ALBERTINA.

Vorgehensweise:

Der/die KSB bespricht den Vorfall mit der Abteilungsleitung und dem/der Mitarbeiter*in und ordnet ein, um welche Schwere der Grenzverletzung es sich handelt. Das ist eine geringfügige Grenzverletzung.

Der/die KSB hält Rücksprache mit dem/der betroffenen Mitarbeiter*in und bespricht die Beschwerde. Der/die KSB berichtet den Eltern über die Folgen der Beschwerde. Der Fall wird dokumentiert.

Beispiel 2: Ein Kind beschwert sich bei den Eltern über wiederholte anzügliche Bemerkungen eines*r Mitarbeiters*in. Die Eltern wenden sich an die ALBERTINA.

Vorgehensweise:

Der/die KSB bespricht den Vorfall mit Abteilungsleitung und dem/der Mitarbeiter*in und ordnet ein, um welche Schwere der Grenzverletzung es sich handelt. Da es sich um mehrmalige Bemerkungen handelt, ist es als eine mittelschwere Grenzverletzung einzustufen.

Es erfolgt ein direktes Gespräch mit der übergriffigen Person. Die Leitung von HR wird informiert. Man vereinbart Konsequenzen und Ziele, z.B. Versetzung, Neudefinition der Arbeitsaufgaben, Eintrag in den Personalakt, verpflichtende Teilnahme an Schulungen.

Der/die KSB zieht Hilfsorganisationen heran, die den Prozess begleiten. Die vom Übergriff betroffene Person erhält Unterstützungsangebote und die Vermittlung eines Kontakts zu externen Kinderschutzorganisationen.

Es erfolgt weiters eine Besprechung im Team unter Hinweis auf die Regelungen im Kinderschutzkonzept und Grenzverletzungen.

Der/die KSB berichtet den Eltern über die Folgen der Beschwerde.

Beispiel 3: Eine Jugendliche berichtet den Eltern, durch eine*n Mitarbeiter*in der ALBERTINA in ein Eck gedrängt und unsittlich berührt worden zu sein. Die Eltern wenden sich an die ALBERTINA.

Das ist eine schwere Grenzverletzung.

Vorgehensweise:

Der/die KSB informiert die Leitung von HR und die Geschäftsführung. Es wird empfohlen, die beschuldigte Person bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst umgehend zu suspendieren. Die weitere Vorgehensweise entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung entscheidet nach dem Austausch mit einer Kinderschutzorganisation über eine Anzeige bei der Polizei und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Der/die KSB zieht Hilfsorganisationen heran, die den Prozess begleiten. Während des gesamten Prozesses hält der/die KSB Kontakt zu den Eltern und informiert über die erfolgten Schritte. Weiters macht der/die KSB Unterstützungsangebote und vermittelt einen Kontakt zu externen Kinderschutzorganisationen.

Es erfolgt weiters eine Besprechung und Aufarbeitung im Team.

In jeder Schwere leistet der/ die KSB

- Hilfestellung für die Opfer in Form von Vermittlung von Kontakten
- Prozesssicherung
- Meldung an den Betriebsrat
- Dokumentation
- Evaluierung & Schulung

Sollte sich ein gemeldeter Verdacht als unwahr erweisen, so erfolgt die Rehabilitation des/der Mitarbeiter*in und an alle Involvierten. Sollte der Vorfall nicht eindeutig geklärt werden können, so werden folgende Maßnahmen gesetzt: Besondere Beobachtung durch die Abteilungsleitung und gegebenenfalls besondere Vorsichtsmaßnahmen in der Arbeit mit Kindern (zweite Betreuungsperson).

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den/die Kinderschutzbeauftragten zu melden.

Die schriftlichen und mündlichen Möglichkeiten zur Meldung werden in Kapitel 3.2.2 Beschwerdemanagement beschrieben.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Der/die KSB der ALBERTINA schafft mit sachgerechter Dokumentation Transparenz und Weiterentwicklung. Eine Dokumentation besteht aus der Meldung sowie aus der Beschreibung der Maßnahmen und Begründung, wenn ein Akt abgeschlossen wird. Sie dient als Grundlage für Schulung, Entwicklung und Weiterbildung.

Das Schutzkonzept wird permanent weiterentwickelt. Es erfolgt eine Evaluierung ein Jahr nach Verabschiedung des Kinderschutzkonzepts und danach alle fünf Jahre.

Änderungen im Ablauf werden von der Geschäftsführung abgezeichnet und kommuniziert. Das Kinderschutzkonzept steht jederzeit allen Mitarbeiter*innen im Intranet zu Verfügung. Die Website der ALBERTINA veröffentlicht an leicht auffindbarer Stelle den Namen und die Kontaktdaten des/der Kinderschutzbeauftragten.

6. Anhang

6.1. Kontaktdaten Fachstellen

Kinderschutzzentrum Wien

Mohsgasse 1/3. Stock/Top 3.1, 1030 Wien

Tel: 0043 1 526 1820

E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.wien

Website: <https://kinderschutzzentrum.wien>

die möwe

Börsegasse 9, 1010 Wien

Tel: 0043 1 532 1515

E-Mail: Ksz-wien@die-moewe.at

Website: <https://www.die-moewe.at>

Kinder- und Jugendanwaltschaft der Stadt Wien

Modecenterstraße 14, Block C, 4. Stock, 1030 Wien

Tel: 0043 1 70 77 000

E-Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

Website: <https://kija-wien.at>

Rat auf Draht

Notrufnummer 147

6.2. Einstufungsraster Grenzverletzungen

Kategorie	Geringfügige Grenzverletzung Stufe 1	Mittelschwere Grenzverletzung/ Übergriff Stufe 2	Schwere Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	<p>Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags</p> <p><u>Kennzeichen können sein:</u> unabsichtlich - einmalig/sehr selten korrigierbar (zwei können miteinander reden), lösen ein komisches Gefühl aus, „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter*in ausgenützt werden</p> <p><u>Beispiele:</u> Distanzlosigkeit übertriebene Unmutsäußerung unpassende Bemerkung Abwertung unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit</p>	<p><u>Kennzeichen können sein:</u> absichtlich wiederholt Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“</p> <p><u>Beispiele:</u> leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen Mobbing, Rassismus, sexistische Sprache Beschimpfung und Beleidigung verbaler Druck systematische Verweigerung von Zuwendung Respektlosigkeit und Provokationen absichtliche Ausgrenzung wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen wiederholte Missachtung der Schamgrenzen</p>	<p>Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt</p> <p><u>Umfasst sind dabei:</u> Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) Sexueller Missbrauch Sexuelle Belästigung Vergewaltigung Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§212 StGB) Fortgesetzte Gewaltausübung Drohung, die Furcht oder Unruhe zur Folge hat Nötigung Beharrliche Verfolgung (Stalking) Erpressung Vernachlässigung Freiheitsentziehung Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen</p>

		wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1	
Maßnahmen intern	<p>Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen</p> <p>Info an das Team über klargestellte Regeln</p> <p>Bei Bedarf: Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision- Feedback</p> <p>Maßnahmen entsprechend der Hausordnung setzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Kinderschutzbeauftragte und die Abteilungsleitung, sowie an Leitung HR - Weiteres Vorgehen laut Interventionsplan: - Gespräch mit übergriffiger Person - Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung - Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung - Besprechung im Team - Direktes Gespräch mit betroffener Person - Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en - Laufende Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> - Information an die Kinderschutzbeauftragte und an die Abteilungsleitung, sowie an Leitung HR - Weiteres Vorgehen laut Interventionsplan - Recht auf Hilfe und Unterstützung! - Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen - Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalles - Unterstützung für die betroffene/n Person/en - Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung - Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern		<ul style="list-style-type: none"> - ev. Unterstützung durch Beratungsstellen - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Bei Gefahr im Verzug</u>: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle/Notruf 133) - Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen - <u>Polizei</u>: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); - Mitteilung an die <u>Kinder- und Jugendhilfe</u> empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) - <u>Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt</u>: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.